

Informationsblatt „Schülerfahrkostenerstattung“ zum Schuljahr 2024/2025

Hinweise zur nachträglichen Schülerfahrkostenerstattung für Schülerinnen und Schüler an den Berufskollegs des Kreises Steinfurt:

- Hermann-Emanuel-Berufskolleg des Kreises Steinfurt, Bahnhofstr. 28, 48565 Steinfurt, und Arminstr. 6, 48282 Emsdetten
- Technische Schulen des Kreises Steinfurt, Berufskolleg mit Technischem Gymnasium, Liedekerker Str. 84, 48565 Steinfurt
- Berufskolleg Tecklenburger Land des Kreises Steinfurt, Wilhelmstr. 8, 49477 Ibbenbüren
- Kaufmännische Schulen Tecklenburger Land des Kreises Steinfurt, Berufskolleg mit Wirtschaftsgymnasium, Wilhelmstr. 4 – 6, 49477 Ibbenbüren
- Berufskolleg Rheine des Kreises Steinfurt, Frankenburgstr. 7, 48431 Rheine
- Kaufmännische Schulen Rheine des Kreises Steinfurt, Berufskolleg mit Wirtschaftsgymnasium, Lindenstr. 36, 48431 Rheine

1. Allgemeines

Schülerfahrkosten sind die Kosten, die für die **wirtschaftlichste**, der Schülerin oder dem Schüler **zumutbare** Art der Beförderung **notwendig** entstehen. **Wirtschaftlichste Beförderungsart** ist die Beförderungsart, die die geringsten Kosten für den Schulträger zur Folge hat und unter Berücksichtigung der Interessen des Gesamtverkehrs zumutbar ist. **Öffentliche Verkehrsmittel** haben dabei **grundsätzlich** Vorrang vor anderen Beförderungsmöglichkeiten.

Schülerfahrkosten entstehen **notwendig**, wenn der Schulweg – also der kürzeste Fußweg zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Schule – mehr als 5 km beträgt.

Nächstgelegene Schule ist die Schule der gewählten Schulform mit dem entsprechenden Bildungsgang, die mit dem geringsten Aufwand an Kosten und einem zumutbaren Aufwand an Zeit erreicht werden kann und deren Besuch schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen.

Der **monatliche Höchstbetrag** wurde durch den Gesetzgeber auf 100,00 € festgesetzt.

2. Schülerfahrkostenerstattung

- Schülerinnen und Schüler, die eine Bezirksfachklasse besuchen,
- Schülerinnen und Schüler, die ein Privatfahrzeug zur Schule oder zur nächstgelegenen Haltestelle benutzen,
- Schülerinnen und Schüler, die keinen Anspruch auf ein SchülerTicket Westfalen haben, weil der Schulweg keine 5 km beträgt, aber ein Praktikum absolvieren, bei dem die Praktikumsstelle mehr als 5 km vom Wohnort entfernt ist

erhalten ihre Schülerfahrkosten vierteljährlich nachträglich auf Antrag erstattet. Dabei werden Praktikantenvergütungen und Fahrkostenentschädigungen auf die entstandenen Fahrkosten angerechnet.

Abrechnungszeiträume sind: August/September/Oktober – November/Dezember/Januar – Februar/März/April – Mai/Juni/Juli.

Für Schülerinnen und Schüler von **Bezirksfachklassen** werden Schülerfahrkosten, soweit sie einen Eigenanteil von 50,00 € monatlich übersteigen, bis zu einem Höchstbetrag von 50,00 Euro übernommen. Die Aushändigung eines Deutschland Tickets ist ausgeschlossen.

Nicht anspruchsberechtigt sind:

- a) **Berufsschülerinnen/Berufsschüler** (sofern sie keine Bezirksfachklasse besuchen)
- b) **Fachschülerinnen/Fachschüler und Fachoberschülerinnen/Fachoberschüler**, deren Schulbesuch eine **abgeschlossene Berufsausbildung** voraussetzt
- c) **Schülerinnen und Schüler, die nicht in Nordrhein-Westfalen wohnen (z. B. aus Niedersachsen)**

Eine Fahrkostenerstattung ist im Schuljahr 2024/2025 **konkret ausgeschlossen** für Schülerinnen und Schüler der nachfolgenden Bereiche:

Hermann-Emanuel-Berufskolleg des Kreises Steinfurt:

- Fachschule für Wirtschaft – Fachrichtung Betriebswirtschaft – in Vollzeitform und Teilzeitform
- Fachschule Heilerziehungspflege Praxis Jahrgang 3
- Fachschule Sozialpädagogik Praxis Jahrgang 3
- Berufsvor. Maßnahmen der AV u. freier Träger – Ernährungs- und Versorgungsmanagement (Teilzeit)

Technische Schulen des Kreises Steinfurt, Berufskolleg mit Technischem Gymnasium:

- Fachschule für Metall- und Stahlbautechnik, Fachschule Gebäudesystemtechnik
- Berufsvorbereitung (BV)r

Berufskolleg Tecklenburger Land des Kreises Steinfurt:

- 2-jährige Fachschule für Technik in Vollzeitform

Kaufmännische Schulen Tecklenburger Land des Kreises Steinfurt, Berufskolleg mit Wirtschaftsgymnasium:

- 1-jährige Fachoberschule für Wirtschaft und Verwaltung Klasse 12 B
- Fachoberschule für Wirtschaft und Verwaltung Klasse 13/AHR
- 1-jährige Ausbildungsvorbereitung AV (deutsche Schülerinnen und Schüler)

Berufskolleg Rheine des Kreises Steinfurt:

- 1-jährige Fachoberschule + vertiefte berufliche Kenntnisse (mit Beruf) Technik, Klasse 12 B (Bau- und Holztechnik, Elektrotechnik, Metalltechnik)
- 1-jährige Fachoberschule + berufliche Kenntnisse (mit Beruf) Technik, Klasse 13/AHR (Bau- und Holztechnik, Elektrotechnik, Metalltechnik)
- 2-jährige Fachschule Technik/staatlich geprüfter Techniker/in Fachrichtung (Maschinenbautechnik und Elektrotechnik)

Kaufmännische Schulen Rheine des Kreises Steinfurt, Berufskolleg mit Wirtschaftsgymnasium:

- Fachschule für Wirtschaft, Rechnungswesen und Steuern (Teilzeit)
- Fachschule für Wirtschaft, Personalwirtschaft (Teilzeit u. Vollzeit)

3. Hinweis für PKW-Fahrschüler

Nach den gesetzlichen Vorgaben sind Schülerinnen und Schüler in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu befördern. Die PKW-Nutzung mit Zahlung einer Wegstreckenentschädigung ist die Ausnahme. Sie erfolgt nur, wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar ist.

Das ist der Fall, wenn der Schulweg länger als 5 km ist
und

- der einfache Fußweg zwischen Wohnung und nächstgelegener Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels länger als 2 km.

Es wird eine Entschädigung für die Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle gezahlt und die Kosten für die Beförderung mit einem öffentlichen Verkehrsmittel werden übernommen.

oder

- der regelmäßige Schulweg bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel auch bei Ausnutzung der zeitlich günstigsten Verbindung für die Hin- und Rückfahrt zusammengerechnet länger als 3 Stunden dauert (Wartezeiten in der Schule zählen nicht).

Es wird eine Entschädigung für die Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule gezahlt.

oder

- die Schülerin oder der Schüler die Wohnung überwiegend vor 06:00 Uhr verlassen muss, um die Schule pünktlich zu Unterrichtsbeginn zu erreichen.

Es wird eine Entschädigung für die Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule gezahlt.

oder

- die Schülerin oder der Schüler die Schule bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel überwiegend nicht pünktlich zu Unterrichtsbeginn erreichen kann.

Es wird eine Entschädigung für die Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule gezahlt.

Die Gründe für die Nutzung eines PKW's sind im Antrag auf Erstattung von Schülerfahrkosten darzulegen.

4. Allgemeine Hinweise zu den Antragsformularen:

Punkt 1:

Bitte geben Sie hier Ihren Namen (in Druckschrift), Vornamen, Geburtsdatum und Ihre genaue Anschrift an. Tragen Sie den Namen der Schule und **die genaue Klassenbezeichnung (!)** ein. Lassen Sie diesen Antrag bitte von Ihrem Klassenlehrer bzw. von Ihrem Praktikumsbetrieb als Bestätigung und für die Richtigkeit der Anwesenheitstage abzeichnen.

WICHTIG: Der Praktikumsbetrieb gilt als Schulort, eine Fahrkostenerstattung ist nur möglich, wenn er mehr als 5 km von Ihrer Wohnung entfernt liegt.

Punkt 2:

Hier tragen Sie den Empfänger des Erstattungsbetrages ein. Das kann sein Ihr Erziehungsberechtigter oder Sie selbst.

Punkt 3:

Hier kreuzen Sie bitte alle Anwesenheitstage und entschuldigten Fehltage (nur wenn Kosten entstanden sind) an.

Nicht angekreuzt werden dürfen unentschuldigte Fehltage, Klassenfahrten, Besichtigungsfahrten, Schullandheimaufenthalte, Schulfeste, Theaterbesuche und Studienfahrten. Ebenso können Fahrten der Schülervertreter anlässlich der Teilnahme an Sitzungen der Schulmitwirkungsorgane nicht erstattet werden.

Punkt 4:

Geben Sie hier bitte die Länge des Schulweges an. Schulweg ist der kürzeste Fußweg zwischen der Wohnung und der Schule bzw. dem Praktikumsort.

Punkt 5:

ACHTUNG:

Bitte berücksichtigen Sie an der Wohnung die Haltestelle oder den Bahnhof, der zur preislich günstigsten Tarifzone gehört. Dabei ist eine Entfernung von 2 km zwischen Wohnung und Haltestelle/ Bahnhof zumutbar (Fußwegstrecke).

Die Bezeichnung und ggf. die Zone gehen aus den Haltestellenschildern hervor.

Sollte die nächstgelegene Haltestelle/der Bahnhof mehr als 2 km von Ihrer Wohnung entfernt liegen, so können Sie die Erstattung der Fahrkosten **für ein Privatfahrzeug zu der nächstgelegenen Haltestelle/zum Bahnhof beantragen**. Geben Sie hierzu bitte an, welches Privatfahrzeug Sie für **den Weg zur Haltestelle/zum Bahnhof** benutzen.

Punkt 6:

Reichen Sie bitte unbedingt die Original-Fahrscheine ein. **Ohne diese Belege kann keine Fahrkostenerstattung erfolgen.**

Vergessen Sie nicht, den Antrag zu unterschreiben! Bei Schülerinnen und Schülern unter 18 Jahren muss ein Erziehungsberechtigter unterschreiben. Um unnötige Verzögerungen zu vermeiden, geben Sie bitte den Antrag unbedingt schnell und vollständig nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes im Schulbüro ab. Senden Sie den Antrag bitte **nicht direkt** an den Kreis Steinfurt.

ACHTUNG:

Ein Anspruch auf Erstattung von Schülerfahrkosten besteht nur, wenn der Antrag spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraumes gestellt wird.

KONKRET: Für das Schuljahr 2024/2025 müssen Anträge bis spätestens 31.10.2025 im Schulbüro vorliegen.

Noch Fragen?

Sollten Sie trotz dieser Hinweise noch Fragen haben, insbesondere, wenn Sie anhaltend durch körperliche oder geistige Behinderung oder Krankheit bei der Zurücklegung des Schulweges wesentlich beeinträchtigt sind, so wenden Sie sich bitte direkt an den Kreis Steinfurt (siehe unten).

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass diese Hinweise sowie die ausliegenden Antragsformulare nicht als Zusicherung irgendwelcher Leistungen gelten können. Ausschlaggebend sind das Schulgesetz und die Schülerfahrkostenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen und die Entscheidungen des Schulträgers.

KREIS STEINFURT

Amt für Schule, Sport und Integration

Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt

☎ 0 25 51 / 69 15 55 (Frau Prange)